

GEMEINDE WIPFELD

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ACKERPFÄDLEIN

ÄNDERUNGSPLAN NR 2 (Erweiterung um Grundstück Fl.Nr. 1395)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Aufgestellt: 10.1.1989

Gemeinde Wipfeld

Dotzel
1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE HAT AM 26.2.1988 DIE ANSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BE-
SCHLOSSEN.

ORT, DATUM
Schwanfeld 20.9.1988

UNTERSCHRIFT
Dotzel
1. Bürgermeister

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS
VOM 06.02.1989 BIS 06.03.1989 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 26.09.1989 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ORT, DATUM
Schwanfeld 26.1.1989

UNTERSCHRIFT
Dotzel
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Wipfeld hat mit Beschluss vom 31.3.1989
den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Wipfeld, den 31.3.1989

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im
Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 01.06.1989
Landratsamt
I.A.
Mainka, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 6.7.1989
ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß
der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld während
der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter
wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen
Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der
Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Schwanfeld, den 18.7.1989

1. Bürgermeister

Gemeinde Wipfeld
Landkreis Schweinfurt

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 2 vom 10.01.1989 des Bebauungsplanes "Ackerpfädlein"

Der Änderungsplan sieht vor, daß der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ackerpfädlein" um das Grundstück Fl.Nr. 1395 als MD-Gebiet erweitert wird. Für dieses Grundstück wird eine Nutzung als öffentliche Grünfläche mit einem Kinderspielplatz festgesetzt.

Begründung: Mit zunehmender Bebauung hat sich herausgestellt, daß es den in diesem Baugebiet wohnenden Familien und deren Kinder unzumutbar ist, die im Altort und anderem Baugebiet weit entfernt liegenden Kinderspielplätze zu benutzen.
Das Grundstück grenzt an den Altortbereich, so daß es auch von diesen Familien leicht zu erreichen ist.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da Grundstücksgrenzen nicht verändert werden. Das Grundstück steht bereits im Eigentum der Gemeinde.

Das Grundstück ist von der Lindenstraße erschlossen, so daß weitere Erschließungsmaßnahmen nicht anfallen.

Schutzmaßnahmen für Immissionen sind nicht zu ergreifen, da an den Kinderspielplatz unmittelbar keine Grundstücke angrenzen, für die Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Schwanfeld, 10.01.1989

Dotzel
1. Bürgermeister

Nr. 5.0

Sachgebiet 5.1
Frau Pfeifer
Herrn Bördlein
Herrn Ziegler

im Hause

Bauvorhaben in den Baugebieten "Ackerpfädlein" (Gemeinde Wipfeld) und "Röthen" (Gemeinde Schwanfeld) und in der Gemarkung Geldersheim

Anlage: 1 Schreiben vom 03.04.1984 (Kopie)

Aus gegebenem Anlaß wird nochmals darauf hingewiesen, daß auch in Zukunft bei Bauvorhaben in den genannten Baugebieten und insbesondere im neuen Gewerbegebiet der Gemeinde Geldersheim folgende Auflage im Genehmigungsbescheid aufzunehmen ist:

"Zur Feststellung von vermuteten Bodendenkmälern im Grundstücksbereich ist der Beginn der Erdaushubarbeiten außerdem dem 1. Bürgermeister von Schwanfeld (Tel.-Nr. 09384/1332), dem 1. Bürgermeister von Wipfeld (Tel.-Nr. 09384/364 oder 09384/1332), Herrn Dr. Hahn, Kapellenweg 1, Geldersheim (Tel.-Nr. 09721/82 385) oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Residenzplatz, 8700 Würzburg, Tel.-Nr. 0931/54 850, anzuzeigen.

Bei tatsächlichen Funden sind die begonnenen Bauarbeiten sofort einzustellen und die vorgenannten Stellen ebenfalls zu verständigen."

Soweit kein Erdaushub getätigt wird (z.B. bei Aufstockungen), entfällt diese zusätzliche Auflage.

Schweinfurt, 24.06.1992 Mo

I. A.

Schön
Oberamtsrat